

EINE INFORMATION DER POLIZEI

Bleib sauber!

Gegen Gewalt und Pornographie auf Handy und Computer – eine Präventionskampagne der Polizei mit Unterstützung des Volksschulamts des Kantons Zürich

Gewalt und Pornographie

In letzter Zeit stellt die Polizei bei Jugendlichen eine Zunahme von Gewalt- und Pornographiedarstellungen auf Handys, Computern und anderen Datenträgern fest. Bereits werden auch zufällig ausgewählte Jugendliche oder andere Personen verprügelt, mit dem Ziel diese Gewaltakte zu filmen. Die Filme werden per Handy oder über das Internet verbreitet. Diesem hemmungslosen Umgang mit Gewalt und Gewaltdarstellungen und der damit einhergehenden Demütigung von Schwächeren muss begegnet werden.

Die Darstellung brutaler Gewalt hat aber auch in DVDs und Videos Einzug gefunden. In Computerspielen und auf Spielkonsolen können Schlachten geführt und virtuell Menschen getötet werden. So genannte «Snuff-Filme» zeigen echte oder gespielte Hinrichtungen und Tötungen. Sie dienen dem alleinigen Zweck der Unterhaltung.

Neben diesen Formen von Gewalt und ihrer Darstellung ist vermehrt auch das Herunterladen und Weitergeben von Pornographie bei Jugendlichen zu beobachten.

Ziel der Präventionskampagne

Mit dieser Aktion will die Polizei die Lehrerschaft über diese Entwicklung, die Strafbarkeit solchen Verhaltens und über das Vorgehen der Polizei und der Untersuchungsbehörden informieren. Damit werden die Voraussetzungen für eine Information der Schüler durch die Lehrpersonen geschaffen.

Rechtliche Situation

(Auszug Strafgesetzbuch StGB und Strafprozessordnung StPO)

Art. 135 StGB - Gewaltdarstellungen

¹ Wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

^{1bis} Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen nach Absatz 1, soweit sie Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere darstellen, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt.

² Die Gegenstände werden eingezogen.

³ Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Gefängnis und Busse.

Art. 197 StGB - Pornographie

1. Wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornographische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

2. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft.

Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornographischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

3. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Die Gegenstände werden eingezogen.

^{3bis} Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit

Kindern oder Tieren oder sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt. Die Gegenstände werden eingezogen.

4. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Gefängnis und Busse.

5. Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Ziffern 1–3 sind nicht pornographisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

§ 96 StPO - Beschlagnahme von Gegenständen und Vermögenswerten; Überwachung

Der Untersuchungsbeamte kann Gegenstände und Vermögenswerte, die als Beweismittel oder zur Einziehung in Frage kommen, in Beschlag nehmen oder auf andere Weise der Verfügung ihres Inhabers entziehen.

Polizeiorgane sind verpflichtet und Privatpersonen sind berechtigt, voraussichtlich der Beschlagnahme unterliegende Gegenstände zuhanden der Untersuchungsbehörde einstweilen sicherzustellen. Diese entscheidet so bald als möglich über Freigabe oder Beschlagnahme.

Wenn Jugendliche solche Bilder gem. Art. 135 (Gewaltdarstellungen) oder 197 Ziff. 3 StGB (harte Pornographie) herstellen, untereinander weitergeben oder vom Internet herunterladen, machen sie sich strafbar. Verboten ist somit bereits der blosse Besitz. Ebenfalls unter Strafe steht die Weitergabe von weicher Pornographie gem. Art. 197 Ziff. 1 StGB an Jugendliche unter 16 Jahren. Bei Widerhandlungen gegen Art. 135 oder 197 StGB handelt es sich um eine mit Gefängnis und/oder mit Busse belegte Strafe. Lehrpersonen haben das Recht, Schülerinnen und Schüler anzuzeigen, die ein Handy mit den beschriebenen Darstellungen auf dem Schulareal mitführen. Sie sind gemäss StPO § 96 auch berechtigt, ein Handy zur Beweissicherung einzuziehen. Es ist allerdings zu beachten, dass nach einem Einzug eines Handys zwingend die Polizei einzuschalten ist. Die Abnahme eines Handys als von der Lehrperson verhängte Strafe ist nicht zulässig.

Wie geht die Polizei vor?

Die Polizei und die Untersuchungsbehörden haben gemeinsam ein einheitliches Vorgehen in solchen Fällen festgelegt. Ergeben sich Hinweise auf tätliche Übergriffe, die von den Tätern bewusst aufge-

zeichnet wurden, interveniert die Polizei sofort und verhaftet die Täterschaft. Auch sonstigen Hinweisen auf Herstellung, Verbreitung, Lagerung und Besitz von Gewaltdarstellungen oder verbotener Pornographie mittels Handys oder anderen Aufnahme- oder Speichergeräten geht die Polizei konsequent nach. Die verwendeten Geräte (Handys samt SIM-Karte etc.) werden in jedem Fall sichergestellt und der Untersuchungsbehörde übergeben. Die Polizei geht auch so vor, wenn solche Darstellungen im Zusammenhang mit anderen Straftaten oder im Rahmen polizeilicher Kontrollen festgestellt werden.

Wie geht die Untersuchungsbehörde vor?

Erfolgt eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft (bei Kindern und Jugendlichen: Jugendanwaltschaft) wird eine Strafuntersuchung gegen die Fehlbaren eröffnet. Datenträger und Geräte können durch die Untersuchungsbehörden ersatzlos vernichtet werden. Eine Hausdurchsuchung ist möglich und wahrscheinlich.

Beratung durch die Jugenddienste der Polizei

Machen Sie als Lehrperson entsprechende Feststellungen in Ihrer Klasse oder im Schulhaus, können Sie sich jederzeit an die Jugenddienste der zuständigen Polizei wenden und sich beraten lassen.

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

Kantonspolizei Zürich

Jugenddienst
Telefon 044 247 30 30
jugenddienst@kapo.zh.ch

Stadtpolizei Zürich

Jugenddienst
Telefon 044 216 87 20
jugenddienst@stp.stzh.ch

Stadtpolizei Winterthur

Jugenddienst
Telefon 052 267 65 46
jugenddienst@win.ch